



Kurzinformation

Ausstellung von Personalausweisen für Obdachlose

Die vorliegende Kurzinformation befasst sich mit der Frage, ob bzw. wie Personalausweise für Obdachlose ausgestellt werden.

Der Rechtsrahmen für die Ausstellung von Personalausweisen ergibt sich aus dem Personalausweisgesetz (PAuswG), der Personalausweisverordnung und den „Vorläufigen Hinweisen zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“.

In § 1 Abs. 1 S. 1 PAuswG ist eine Ausweispflicht normiert. Danach sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Deutsche, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, werden ebenfalls von der Ausweispflicht erfasst, wenn sie sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Damit wird klargestellt, dass auch Personen, die keine Wohnung haben, unter die Ausweispflicht fallen. Mit der Ausweispflicht korrespondiert (für Deutsche) das Recht, einen solchen ausgestellt zu bekommen.

Als Ausweis kommen dabei sowohl der Personalausweis als auch der vorläufige Personalausweis in Betracht (§ 2 Abs. 1 PAuswG). Für Obdachlose ist der vorläufige Personalausweis von besonderer Bedeutung, weil sie häufig über keinen gültigen Ausweis verfügen und bei vorläufigen Personalausweisen nach § 3 Abs. 1 PAuswG eine sofortige Ausstellung möglich ist. Wesentlichster Unterschied zwischen einem Personalausweis und einem vorläufigen Personalausweis ist die Gültigkeitsdauer: Während Personalausweise grundsätzlich für zehn Jahre ausgestellt werden, ist nach § 6 Abs. 4 PAuswG die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks festzulegen; sie darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

Speziell geregelt ist die örtliche Zuständigkeit der Ausweisbehörde für den Fall, dass die antragstellende Person keine Wohnung hat. In einem solchen Fall ist nach § 8 Abs. 1 S. 2 PAuswG die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person vorübergehend aufhält.

Auf der Ebene der Regelungen des verwaltungsinternen Bereichs enthalten die „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ Vorgaben für den Umgang mit dem Erfordernis der Eintragung des Wohnortes auf dem Personalausweis bei Obdachlosen. Hat

die antragstellende Person keine Wohnung, so ist im Feld „Anschrift“ der derzeitige Aufenthaltsort ohne Straßenangabe einzutragen. Sofern eine Stadt über mehrere Postleitzahlen verfügt, ist die Postleitzahl der ausstellenden Personalausweisbehörde einzutragen, die ihr nach dem Straßennamen und der Hausnummer zuzurechnen ist.

* * *